

Baum¹, 1567 der Barbel Bödin von Schliengen, die einer Bürgerfrau verschiedene Kleidungs- und Wäschestücke gestohlen hatte, ein Sack an den Hals gehängt².

Mit der Prangerstrafe war stets die Ausweisung verbunden. Meistens erfolgte sie auf immer, selten einmal befristet³. Nach mittelalterlicher und noch späterer Auffassung war es sinnlos, einen Verbrecher Monate oder Jahre lang einzusperrern. Man half sich, wenn er nicht hingerichtet wurde, lieber mit der Ausweisung⁴. Manchmal wurden die Leute aus der Stadt, meist aber aus dem ganzen Hoheitsbezirk der Stadt ausgewiesen oder zehn Meilen im Umkreis oder aus dem ganzen vorderösterreichischen Breisgau, oder sogar aus sämtlichen Erblanden und aus dem allerhöchsten Hoflager, wo immer es sich befand⁵.

Daß bei aller Härte doch vielfach auch menschliches Mitgefühl und soziales Empfinden beim Urteil mitprachen, zeigen die milderen Umstände, die man häufig obwalten ließ, wie ja überhaupt die Prangerstrafe an sich schon einer Begnadigung gleichkam⁶. Sonst wären viele Urteile gegenüber den furchtbaren Körper- und Todesstrafen, die andere wegen ähnlicher Verbrechen zu erdulden hatten, gar nicht zu verstehen. Nicht selten scheint das flehentliche Bitten der Verbrecher und ihr heiliges Versprechen, sich zu bessern, auf die Richter Eindruck gemacht zu haben. In andern Fällen war es die Rücksicht auf die Jugend oder, bei Verheirateten, auf Weib und Kind — dies besonders dann, wenn eine große Zahl unerzogener Kinder vorhanden war —, Fürsprache der Nachbarn, Verwandten oder Gönner oder der Junft, was die Richter oder Bürgermeister und Rat zur Milde bewog. Häufig wurden körperliche Umstände berücksichtigt, wie z. B. Schwangerschaft. So erließ man im Juni 1756 der Sidis Albießin von Dogern wegen obwaltender (obchon) unehelicher Schwangerschaft den Staupenschlag nach dem Pranger⁷. Ein anderes Mal wurde der „gichterne Zustand des Täters“ berücksichtigt⁸. Im Herbst des Jahres 1558 wurde Barbel Wagnerin, Hans Albers Witwe und nun Georg Dieterichs Frau von Gundelfingen, im Frauenhaus, also im städtischen Bordell, ergriffen, als sie von dem Hutmachergesellen Michael Wolgemut, mit dem sie „in unehren zu schaffen“ gehabt, ver-

wundet wurde. Da sie „ein böß stück fleisch“ und wegen ihres „uppigen haltens“ schon einmal ausgewiesen worden war, wurde sie an die Schupfe gestellt. Aber obwohl sie verschuldet, daß man ihr, wie auch etliche meinten, noch dazu ein Kreuz an die Stirne gebrannt hätte, so wurde ihr dies doch erlassen, weil sie noch verwundet und nicht ganz heil war¹. Wegen ihrer „Arbeitslosigkeit“ (Arbeitslust) wurde 1562 Anna Müllerin von Überlingen zum wiederholten Male begnadigt².

Aus dem bisher Gesagten war auch schon zu ersehen, was für Delikte es gewöhnlich waren, die mit dem Pranger bestraft wurden. Die peinliche Gerichtsordnung Karls V. von 1532, die für das ganze Reich Geltung hatte, sah besonders für Untreue bei Sachwaltern, für Kupperei und Diebstahl die Prangerstrafe vor, trug aber auch dem Ortsgebrauch Rechnung. Dem Ermessen der örtlichen Richter war, wie die Praxis zeigt, sogar ein sehr weiter Spielraum gelassen. In erster Linie waren es Taten, die eine ehrlose Gesinnung verrieten im Gegensatz zu solchen, bei denen dies (wie z. B. beim „ehrlichen Totschlag“)³ nach alter Auffassung nicht zutraf, also Fälschungs- und Vermögensdelikte irgendwelcher Art, sodann Sittlichkeitsdelikte, Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit und Religionsdelikte, zu denen auch der häufige Urfehdebruch als Meineid gehörte. Weitaus am häufigsten waren die Diebstähle und Sittlichkeitsverbrechen, besonders die gewerbsmäßige Unzucht. Manchmal kamen verschiedenartige Verbrechen in einem Fall zusammen. Im Jahr 1665 hatte sich Marcus Delphin, Studiosus der Humanität von Neunkirchen in der Steiermark, „aus verfeinerischer eingebung des bösen laidigen feunds“ in leichtfertiger Diebsgesellschaft in der Kapelle auf dem Lorettberge eingefunden, wo in seinem Beisein sein Kamerad Gabriel von Schomburg mit einem Sischbein und daran gestrichenem Vogelleim aus dem Opferstod Geld gezogen und ihm davon 27 Bazen gegeben hatte, worauf er ebenfalls Sischbein und Vogelleim gekauft hatte, um das gleiche zu tun. Außerdem hatte er sich dadurch hochverdächtig gemacht, daß „etwelche zauberische und aberglaubische Seegen“ bei ihm gefunden worden waren⁴. Man ließ ihn auf den Pranger stellen. Als Fälschungs- und Sittlichkeitsdelikt zugleich charakterisiert sich folgender Fall. Im Jahre 1547 wurde Agatha Diezschin von Wehingen abgeurteilt, weil sie viele Jahre „in mannstleidern“ gegangen war und vor acht Jahren Anna Reulin zu Neudingen zur Ehe genommen, sie „zu fischen und strafen nach christenlicher ordnung“ geführt⁵ und ihr während dieser Zeit „bewonung getan“ hatte. Sie gab sich zuerst als Hermaphrodit (Zwitter) aus, gestand aber nach der von der Hebamme im Beisein eines städtischen Bediensteten vorgenommenen Leibesuntersuchung, daß sie das männliche Geschlecht nur künstlich vorgetäuscht hatte⁶. Sie hatte nämlich „ein instrument wie ain mennlich glied gestaltet, von lumpen gemacht, im laß bei ir getragen“⁷. Auf

¹ Ratsprotokoll 1551/2 Bl. 3 v.

² Ratsprotokoll vom 10. September 1567.

³ 5. B. Urfehde vom 26. Juni 1756. Doch kommt in Freiburg nicht selten auch die Ausweisung ohne Pranger oder Lasterstein vor. Urfehden vom 9. Juni 1669, 24. März 1670, 2. März 1684, 1. März 1687, 21. März 1687. Vgl. Bader-Weiß und Bader S. 86.

⁴ Sehr a. a. O. S. 110.

⁵ Urfehden vom 26. August 1758, 17. Juli 1762, 22. Oktober 1765. Die Ausweisung für immer verstieß allerdings gegen kaiserliche Edikte, daß jeder Ort die Seinigen selbst verpflegen sollte. Rechtsgutachten von Dr. Obrist vom 5. März 1741. Atten, Criminalia (Fall Breisingerin).

⁶ Ausnahmsweise wurde im Jahr 1584 dem zugezogenen Gartenecht (Landsnecht) Hans Hufnagel von Sürstenberg, der wegen Gluchens im Haberkastan eingesperrt war, die Wahl gelassen, auf der Schupfe zu stehen oder einen weiteren Tag (im Haberkastan) zu büßen. Ratsprotokoll 1583/84 Bl. 323 v. Schindler (a. a. O. S. 101) legt dies so aus, als sei es dem Rat mit der Verhängung der Prangerstrafe nicht immer so ernst gewesen. Ich möchte eher glauben, daß es mit dem Haberkastan eine besondere Bewandnis hatte, die die vom Rat gestellte Alternative rechtfertigte. Als Gefängnis ist der Haberkastan auch anderorts bezeugt. Vgl. Sischer, Schwäb. Wörterbuch.

⁷ Urfehde vom 26. Juni 1756.

⁸ Urfehde vom 14. Juli 1755.

¹ Ratsprotokoll vom 4. November 1558.

² Atten: Criminalia.

³ Über den ehrlichen und unehrlichen Totschlag vgl. Chr. Riggenbach (†) in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 49 (Germ. Abt.), S. 68 f.

⁴ Urfehde vom 27. Januar 1665.

⁵ Stehender Ausdruck für Ehehehlung.

⁶ Atten, Criminalia.

⁷ Ratsprotokoll vom 25. März 1547.